

Wortlaut der Vereinbarung zwischen dem Reich und Bayern über den Vollzug des Wehrgesetzes (Homburger Vereinbarung, 14./18. Februar 1924)

"Zur Erledigung der sachlichen Streitpunkte zwischen der Reichsregierung und der bayerischen Regierung über den Vollzug des Wehrgesetzes wurde folgendes vereinbart: Übereinstimmung bestand, daß durch die Lösung des gegenwärtigen Falles die Bestimmungen der Reichsverfassung und des Wehrgesetzes über die Einheit des Reichsheeres und die Einheitlichkeit des Oberbefehls nicht berührt werden sollen. In diesem Rahmen soll a) künftig auch bei der Abberufung des Landeskommendanten mit der bayerischen Regierung ins Benehmen getreten und dabei ihren begründeten Wünschen möglichst Rechnung getragen werden; b) bei der Verwendung bayerischer Truppen außerhalb des Landes die bayerische Regierung möglichst vorher gehört und dabei den bayerischen Belangen tunlichste Rücksicht zuteil werden – insbesondere hinsichtlich der inneren Sicherheit des Landes; c) die Eidesformel der gesamten Wehrmacht zur Vermeidung von Zweifeln künftig folgende Fassung erhalten: „Ich schwöre Treue der Verfassung des Deutschen Reiches und meines Heimatstaates und gelobe als tapferer Soldat, mein Vaterland und seine gesetzmäßigen Einrichtungen jederzeit zu schützen und dem Reichspräsidenten und meinen Vorgesetzten Gehorsam zu leisten“."

(Akten der Reichskanzlei. Die Kabinette Marx I und II. 30. November 1923 bis 3. Juni 1924, 3. Juni 1924 bis 15. Januar 1925. Bd. 1, bearb. v. Günter Abramowski, Boppard 1973, 378).